



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der dritten Änderung vom 19. Juni 2019 für Studierende mit Studienstart ab dem Wintersemester 2019/20

## **Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 10. Juli 2019 nach Anhörung des Senats vom 19. Juni 2019 die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt b.) wird wie folgt geändert: „16.500“ wird durch „16.950“ ersetzt,
- b) der Punkt e.) wird wie folgt geändert: „15.230“ wird durch „15.770“ ersetzt,
- c) der Punkt f) wird wie folgt geändert: „19.130“ wird durch „19.680“ ersetzt,
- d) der Punkt f) wird wie folgt geändert: „19.130“ wird durch „19.680“ ersetzt,
- e) der Punkt i) wird wie folgt geändert: „2019 9.900 Euro“ wird ersetzt durch „2021 10.200 Euro, ab dem WS 2023/24 10.480 Euro“,
- f) der Punkt f) wird wie folgt geändert: „19.130“ wird durch „19.680“ ersetzt,
- g) der Punkt j) wird wie folgt geändert: nach „Euro,“ wird „ab dem WS 2020/21 18.900 Euro“ ergänzt,
- h) der Punkt j) wird wie folgt geändert: nach „Euro,“ wird „ab dem WS 2020/21 14.800 Euro“ ergänzt,
- i) der Punkt m) wird wie folgt geändert: „ab dem WS 2019/20 14.700 Euro,“ wird gestrichen,
- j) der folgende Punkt wird ergänzt: „r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro.“.

(2) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der folgende Punkt wird ergänzt: „für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.000 Euro“.

### **ABSCHNITT II**

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der dritten Änderung vom 10. Juni 2019 für Studierende mit Studienstart ab dem Wintersemester 2019/20**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019) und der dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019) bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildend als auch berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Richtlinie gilt
  - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
  - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimm- baren Teilnehmerkreis angeboten werden.

### **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultäts- übergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
  - a) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 Euro,
  - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.950 Euro,
  - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.300 Euro,
  - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 8.690 Euro, ab dem SoSe 2021 8.990 Euro,
  - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 15.770 Euro,
  - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 19.680 Euro,
  - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 6.900 Euro,
  - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 8.900 Euro,
  - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) ab dem WS 2021/22 10.200 Euro, ab dem WS 2023/24 10.480 Euro,
  - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 18.000 Euro, ab dem WS 2020/21 18.900 Euro,
  - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 14.000 Euro, ab dem WS 2020/21 14.800 Euro,
  - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) 9.200 Euro, ab dem WS 2019/20 9.700 Euro,
  - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 13.800 Euro,
  - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 32.000 Euro,
  - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 21.000 Euro,
  - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,
  - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 8.850 Euro, ab dem WS 2020/21 9.450 Euro,
  - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

#### **§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
- a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 Euro,
  - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 Euro,
  - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 Euro,
  - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 Euro,
  - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
  - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 Euro, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 Euro,
  - g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.500 Euro,
  - h) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 1.800 Euro,
  - i) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
  - j) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro,
  - k) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
  - l) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.800 Euro,
  - m) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.000 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.

**§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 6 Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**§ 7 Übergangsregelung**

Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium oder aufgenommen oder sich als Gasthörer eingeschrieben haben, gelten die zum Einschreibzeitpunkt geltenden Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

